



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Vorlage

Auskunft erteilt: Herr Herbst
Telefon: 02521 29-160

2014/0215
öffentlich

Rahmenvereinbarung über den Informationsaustausch und die gegenseitige Abstimmung bei der beabsichtigten Realisierung von Tierhaltungsanlagen

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie
21.10.2014 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Rahmenvereinbarung über den Informationsaustausch und die gegenseitige Abstimmung bei der beabsichtigten Realisierung von Tierhaltungsanlagen wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Rahmenvereinbarungen werden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung abgeschlossen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die Rahmenvereinbarung über den Informationsaustausch und die gegenseitige Abstimmung bei der beabsichtigten Realisierung von Tierhaltungsanlagen (siehe Anlage) wurde am 22. September 2014 bei einer gemeinsamen Dienstbesprechung vom Landrat des Kreises Warendorf, von den Bürgermeistern der kreisangehörigen Kommunen sowie vom Kreisverbandsvorsitzenden des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes und dem Kreislandwirt der Kreisstelle Warendorf der Landwirtschaftskammer NRW unterzeichnet.

Die Rahmenvereinbarung auf Kreisebene leitet sich aus der dazu bereits abgeschlossenen Rahmenvereinbarung zwischen dem Städte- und Gemeindebund NRW, dem Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband und der Landwirtschaftskammer NRW vom 22. Oktober 2012 ab. Die Rahmenvereinbarung wird als gutes Instrument bewertet, um im Vorfeld der Errichtung von landwirtschaftlichen oder gewerblichen Tierhaltungsanlagen im Außenbereich die verschiedenen öffentlichen und privaten Belange zu erkennen und abzuwägen.

Durch die Vereinbarung sollen möglichst frühzeitig alle Interessen berücksichtigt werden. Sie stellt ein Angebot zum gegenseitigen Dialog und respektvollen Umgang dar. Durch die Vereinbarung werden keine neuen Rechtsansprüche geltend gemacht, sie soll jedoch nachfolgende Plan- und Genehmigungsverfahren erleichtern.

Gegenüber der Rahmenvereinbarung des Städte- und Gemeindebundes wurde der Regelungsumfang zur städtebaulichen Entwicklung (§ 2 der Rahmenvereinbarung) ergänzt, der im Vorfeld der Unterzeichnung der nunmehr vorliegenden Fassung gemeinsam mit den beteiligten Kommunen des Kreises Warendorf erarbeitet wurde.

Die Erweiterung von Siedlungsflächen im Außenbereich wird bereits bei der Regionalplanung intensiv mit den Trägern der Belange der Landwirtschaft abgestimmt. Die zukünftige städtebauliche Entwicklung wird dann über die Bauleitplanung im Rahmen der kommunalen Planungshoheit bestimmt. Sobald die Belange der Landwirtschaft im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens berührt sind, wird die Landwirtschaftskammer als Träger öffentlicher Belange von der Kommune umfassend beteiligt. Die seit dem 20. September 2013 geltenden Neuregelungen des § 1 a Baugesetzbuch zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen stärken die Belange der Landwirtschaft in der Bauleitplanung dabei zusätzlich.

Anlage(n):

Rahmenvereinbarung vom 22. September 2014